



Mit dem Zeigefinger durch den Alaunpark

Barrierefreies Informationssystem für Sehbehinderte und Rollstuhlfahrer in Freianlagen



Wie orientiere ich mich im Freiraum, wenn ich nichts sehe? Wie bewege ich mich im Park, wenn Steigungen und Stufen für mich unüberwindbare Hindernisse sind? Mit einem barrierefreien Informationssystem ist Orientierung zukünftig leichter möglich.

Im Dresdner Alaunpark steht erstmals der Prototyp eines barrierefreien Leitsystems in einer städtischen Grünanlage. Der Plan befindet sich am Marktplatz am Bischofsweg und ist ein Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit. Erprobt wird die Nutzbarkeit des barrierefreien Informationssystems und wie es sich im Alltag bewährt. Es soll so weiterentwickelt werden, dass es barrierefrei nutzbare Orientierungshilfen an markanten Punkten der Stadt bietet.

Der Alaunplatz ist Modellprojekt für das erste barrierefreie Informationssystem für Dresdner Freianlagen. Der Park bietet da-

für gute Voraussetzungen. Er ist in weiten Teilen barrierefrei, in anderen schwer zugänglich und mit einer barrierefrei nutzbaren Toilettenanlage ausgestattet. Zunächst wurde ein Schema für Informationen in Parkanlagen entwickelt und analysiert. Welche Informationen zum Park können dargestellt werden? Was ist nicht darstellbar und was muss wie stark abstrahiert werden? Im Ergebnis entstanden zwei Modelle – mit einem taktilen Plan (mithilfe des Tastsinns erfassbar), und einem visuellen Plan, der auch vom Rollstuhl aus optimal nutzbar ist.

Die Weiterentwicklung zum Prototypen erfolgte in Abstimmung mit der Deutschen Zentralbibliothek für Blinde, Mitgliedern des Planungsteams und Taktile Studios, einem Spezialbüro für Barrierefreie Systeme.

Es entstand ein kombiniertes System. Dieses ist taktil nutzbar für blinde Besucherinnen und Besucher, gut lesbar auch bei leichten Sehbeeinträchtigungen und kann

Blind ertasten. Dr. Jan Blüher testet das neue barrierefreie Informationssystem im Alaunpark. Foto: Cornelia Borkert

ebenfalls vom Rollstuhl aus gut genutzt werden.

Planungsstart war das Semesterprojekt „Intermediale Aspekte“ 2017/18 von Studentinnen und Studenten der Fakultät für Gestaltung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden. Von Beginn an gab es eine fachkundige Beratung durch den Blinden und Sehbehinderten Verband Sachsen BSVS e. V., den Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V., das Büro der Behindertenbeauftragten und das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden. Die Projektleitung liegt beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Die Gesamtkosten für die Entwicklung des Systems, für Prototyp und Aufstellfläche liegen bei 22.250 Euro. Die Finanzierung wurde durch das Büro der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden ermöglicht.

Gedenktag



Am Donnerstag, 8. Oktober, dem kommunalen Gedenktag „Friedliche Revolution“, lädt die AG „8. Oktober – Dresdner Aufbruch“, 17 Uhr, um zum Friedensgebet in die Kreuzkirche ein. Daran nehmen unter anderem der Erste Bürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Detlef Sittel, und Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Klassen des St. Benno-Gymnasiums teil.

Vor der Kreuzkirche, an den „Steinen des Anstoßes“, 18 Uhr, wird die Friedensplakette „Schwerter zu Pflugscharen“ an die Publizistin Katrin Rohnstock verliehen. Frank Richter, Mitglied des Landtages und Träger der Ehrenmedaille der Landeshauptstadt Dresden, hält die Laudatio.

Kunstpreis



Die Dresdnerinnen und Dresdner können bis Sonnabend, 31. Oktober, Künstlerinnen und Künstler für den Kunstpreis und die beiden Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden für das Jahr 2021 vorschlagen.

Sophienkirche



Am Freitag, 9. Oktober, 17 Uhr, wird die Gedenkstätte der Sophienkirche eröffnet. Die frühere Busmannkapelle des Gotteshauses ist als Gedenkstätte neu entstanden. Seit den 1990er Jahren wird das Gedenken an die Sophienkirche auch öffentlich gepflegt.

Inhalt



Stadtrat	
Beiräte	11
Ausschreibung	
Stellen	12
Corona-Schutz-Verordnung	
vom 29. September 2020	13
Bebauungspläne	
Dohnaer Straße –	
Sconto Möbelmarkt	18
Neumarkt – Quartier IV/	
Hotel Stadt Rom	19

Reiseziel Dresden Elbland – ein guter Sommer im schwierigen Jahr

Die diesjährige Tourismusbilanz fällt besser aus als erwartet

Dresdner Hotels haben unter den deutschen Großstädten die beste Zimmerauslastung. Attraktive Kulturangebote sorgten für Belegung der Stadt und Region im Sommer 2020. Kultur, Natur und Genuss sind am meisten nachgefragt.

Annekatrien Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, sagt: „Der Lockdown im März und April traf die Tourismus-, Kultur- und Veranstaltungsbranche hart. Die wirtschaftlichen Schäden sind immens, und wir wissen, dass es Jahre dauern wird, bis die entstandenen und weiterhin entstehenden Einbußen überwunden werden können. Wir als Verwaltung haben gemeinsam mit der Dresden Marketing GmbH wichtige Maßnahmen ergriffen, um die Tourismusakteurinnen und -akteure und Kulturschaffenden spontan zu unterstützen – mit bereits jetzt sichtbarem Erfolg.“

Dass sich die Anstrengungen gelohnt haben, zeigt unter anderem ein Vergleich der Zimmerauslastungen. Dresden stand im Juli 2020 mit einer durchschnittlichen Zimmerauslastung von 54,3 Prozent auf Rang 1 unter den deutschen Großstädten, gefolgt von Hamburg mit 44,9 Prozent und Leipzig mit 41,0 Prozent.

■ Gutes Krisenmanagement

Ein Grund, weshalb der Tourismus in Dresden und der Region vergleichsweise schnell wieder Fahrt aufgenommen hat, dürfte neben dem guten Krisenmanagement ein attraktives Erlebnisangebot sein. Dresden setzte auf Open-Air-Events, wie etwa die Filmnächte



am Elbufer – unter anderem mit den Konzerten der Dresdner Philharmonie –, den Theatersommer in der Jungen Garde oder den Palais Sommer. Die Region baute auf Aktivurlaub, etwa mit Radfahren und Wandern bzw. auf Genussurlaub.

Dresden Elbland konnte vom diesjährigen Trend, den Urlaub im eigenen Land zu verbringen, profitieren. Die meisten inländischen Gäste kommen aus Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

■ Erfolgreich mit Kulturinseln

Ebenso wichtig wie gezieltes Marketing war in diesem speziellen Sommer 2020 einmal mehr das touristische Angebot. Dresden Elbland hat hierfür mit attraktiven Angeboten überzeugt, darunter mit zahlreichen neuen Formaten wie den Dresdner Kulturinseln 2020. Bei dieser von der Landeshauptstadt Dresden initiierten Veranstaltung konnten an insgesamt

sieben Wochenenden 600 Dresdner Künstlerinnen und Künstler aus unterschiedlichen Sparten wie Musik, Schauspiel, Comedy, Tanz oder Streetart in der Dresdner Innenstadt erlebt werden.

Die Nachfrage nach Natur- bzw. Aktivangeboten ist in Dresden Elbland gewachsen. Bei einer DMG-Hotelbefragung in Dresden Elbland liegt bei der Frage, was die Gäste derzeit am meisten anfragen, Radfahren an erster Stelle, gefolgt von Städtereisen sowie Kultur und Wandern.

Corinne Miseer, Geschäftsführerin der Dresden Marketing GmbH, sagt: „Mit der Kombination von Stadt Dresden und Region Elbland können wir genau das bieten, was die Menschen aktuell für ihre Reiseplanung suchen. Darauf haben wir unsere Kampagnen ausgerichtet und laden ein, die Natur von Dresden Elbland zu entdecken.“

Arbeiten eng zusammen. Von links: Annekatrien Klepsch, Zweite Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, Corinne Miseer, Geschäftsführerin der Dresden Marketing GmbH, Sonja Schilg, Geschäftsführerin von Schloss Wackerbarth, Olaf Raschke, Oberbürgermeister von Meißen und Vorstandsvorsitzender des Elbland Dresden e. V. Foto: Dresden Marketing GmbH

Drei Monate stehen noch an, die sich auf die Gesamtstatistik auswirken. Die Rückmeldung der Hoteliers spiegelt eine gute Buchungslage wider.

Corinne Miseer: „Jetzt ist die richtige Zeit, um die Romantik der Weinregion Elbland und die Angebote unserer wieder bespielten Bühnen sowie Museen zu erleben. Mit Aktiv- und Kulturangeboten werben wir für einen Urlaub bei uns in den anstehenden Herbstferien und den Wintermonaten.“

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung

city forest GmbH
Projektbereich Dresden
Enderstraße 94
01277 Dresden
tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 - 19
mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Wir sind Ihr Ansprechpartner für Ihre Feierlichkeiten!

Geburtstage · Jugendweihe/Konfirmation · Schuleinführung · Hochzeitsfeiern

Gern unterstützen wir Sie mit unserem breit gefächerten
Sortiment an Festzelten, Pagodenzelten
sowie Outdoorbestuhlung und Schanktechnik.

Tel. 035 205 - 719 17 · info@zelt-plus-event.de

Zelt+Event Schwarz, Zur Alten Ziegelei 4, 01108 Dresden · www.zelt-plus-event.de

Zuwachs an Infektionen im Herbst und Winter

Corona in Dresden – Grundregeln und aktuelle Informationen vom Gesundheitsamt

Am 7. März gab es die ersten beiden positiven Corona-Fälle in Dresden. Das Coronavirus ist damit seit Anfang März bei insgesamt über 900 Dresdnern nachgewiesen worden.

In den Herbst- und Wintermonaten ist ein weiterer Anstieg der Neuinfektionen sehr wahrscheinlich, prognostiziert das Gesundheitsamt der Stadt Dresden. Es wendet bei seiner Arbeit das Infektionsschutzgesetz, die bundesweit geltenden Richtlinien des Robert-Koch-Instituts, Bundesverordnungen und landesrechtliche Vorgaben an.

■ Grundregeln

Es ist für jedermann wichtig, die Grundregeln einzuhalten:

- AHA—Abstand halten, Hygiene, Alltagsmaske
- regelmäßiges Lüften der Räume
- Risikosituationen und unnötige Reisen vermeiden.

■ Corona-Test

Bei Symptomen, insbesondere bei Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, (trockenem) Husten, Halsschmerzen sollte der Betroffene den Hausarzt bzw. die Corona-Ambulanz aufsuchen.

Eine Testpflicht besteht für Ein- und

Rückreisende aus Risikogebieten. Neu ab 1. Oktober in Sachsen für zunächst drei Monate ist ein Test vor Aufnahme in eine stationäre Reha-, Alten-, Behinderten- oder Pflege-Einrichtung. Freiwillige Tests sind auf eigene Kosten nach Absprache bei niedergelassenen Ärzten und freien Laboren möglich.

■ Quarantäne

In Quarantäne müssen sich begeben:

- alle positiv getesteten Personen
- alle Kontaktpersonen mit einem höheren Infektionsrisiko haben eine 14-tägige Quarantäne nach letztmaligem Kontakt einzuhalten, die Frist kann nicht durch einen negativen Corona-Test verkürzt werden
- Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten – bis sie einen negativen Corona-Test vorweisen, wichtig: es besteht eine Meldepflicht beim Gesundheitsamt (mit allen Daten vom Namen über Beruf bis hin zur exakten Reiseroute) sowie eine Testpflicht

■ Informationen

Das Gesundheitsamt der Stadt Dresden informiert regelmäßig über die neuesten Entwicklungen:

- Infotelefon: (03 51) 4 88 53 22
 - Montag und Mittwoch: 9 bis 16 Uhr
 - Dienstag und Donnerstag: 9 bis 18 Uhr
 - Freitag: 9 bis 14 Uhr
 - E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de
 - Internet: www.dresden.de/corona
 - facebook.com/stadt.dresden
 - www.coronavirus.sachsen.de
- Die durch die sächsische Staatsregierung beschlossene aktuelle Corona-Schutz-Verordnung gilt seit Mittwoch, 30. September 2020, bis einschließlich Montag, 2. November 2020 (siehe Seite 13).



Zum Tod von Karlheinz Drechsel

Karlheinz Drechsel, Mitbegründer des Internationalen Dixieland-Festivals und seit 2004 Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande und der ersten Dresdner Ehrenmedaille, ist im Alter von 89 Jahren gestorben.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert erklärt: „Die Nachricht von seinem Tod erfüllt mich mit großer Trauer und tiefer Anteilnahme. Karlheinz Drechsel war eine bedeutende Persönlichkeit, die das kulturelle Leben in Dresden über Jahrzehnte geprägt hat. Mit außergewöhnlichem Engagement hat er die Jazz-Szene in Dresden aufgebaut und 1971 das weltweit populäre Dixieland-Festival mitbegründet. Dafür erhielt er 2004 die erste Dresdner Ehrenmedaille. Wir verlieren mit ihm einen engagierten Menschen, der viele großartige Musiker und ihre Bands nach Dresden geholt und dieses internationale Festival fast 50 Jahre gestaltet hat.“

Seine großartigen, unterhaltsamen Moderationen waren Höhepunkte des Dixieland-Festivals,

denn er beeindruckte nicht nur mit musikalischem Fachwissen, sondern wusste sein Publikum zu begeistern. Deshalb wurde er liebevoll „Dr. Jazz“ genannt. Unvergesslich werden mir die Konzerte im Kulturpalast und in der Jungen Garde in Erinnerung bleiben.

Sein Tod ist ein großer Verlust

für die hiesige und internationale Dixieland-Gemeinschaft. Unser Mitgefühl gilt vor allem seiner Familie, der wir in dieser Zeit viel Kraft wünschen. Seine fachkundigen Moderationen und sein Engagement für unsere Stadt bleiben uns in guter Erinnerung. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.“

OB-Bürgersprechstunde diesmal in Prohlis

Am Sonnabend, 10. Oktober 2020, findet von 15 bis 17 Uhr die nächste Bürgersprechstunde mit Oberbürgermeister Dirk Hilbert statt. Diesmal lädt er – anlässlich des Bürgerfestes in Prohlis – ins Stadtbezirksamt Prohlis, Prohliser Allee 10, Erdgeschoss, Bürgersaal, ein. In Einzelgesprächen von jeweils 15 Minuten haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, mit dem Oberbürgermeister ins Gespräch zu kommen.

Die Anmeldung findet ausschließlich vor Ort an der Information im Erdgeschoss statt. Sollte es zu Wartezeiten kommen, steht hierfür ein Wartebereich im Erdgeschoss zur Verfügung. An der Information des Stadtbezirksamtes wenden sie sich bitte an die Kolleginnen der Abteilung Bürgeranliegen. Es sind die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.

Die Anliegen werden dokumentiert und bearbeitet, sofern die Bürgerinnen und Bürger mit Hilfe einer Einwilligungserklärung ihre Kontaktdaten hinterlassen. Um 17.30 Uhr richtet Oberbürgermeister Dirk Hilbert dann noch ein Grußwort an alle Beteiligten des Festes im Rahmen des Bühnenprogramms. Die Dresdner Partnerschaft für Demokratie informiert an dem Tag auch über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie des Lokalen Handlungsprogramms für ein vielfältiges und weltoffenes Dresden.

Die monatliche Bürgersprechstunde steht jedem offen, um sein Anliegen an den Oberbürgermeister Dirk Hilbert heranzutragen und mit ihm ins Gespräch zu kommen. Er bietet den persönlichen Kontakt auch bei seinen Besuchen in den Stadtbezirksämtern und Ortschaften oder über Facebook an.

Als Alternative zur Bürgersprechstunde nimmt die Abteilung Bürgeranliegen im Bürgermeisteramt gern auch Anfragen zur schriftlichen Beantwortung entgegen unter folgendem Kontakt:

Landeshauptstadt Dresden
Bürgermeisteramt
Abt. Bürgeranliegen
PF 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: buergersprechstunde@dresden.de
Telefon: (03 51) 4 88 21 21

O-METALL® ABHOLMARKT
Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

Die wahrscheinlich größte Produktauswahl Europas!

**AUCH GÜNSTIG GELIEFERT!
AUCH AUF MASS PRODUZIERT!**

☎ (035451) 89 40 99
@ info@o-metall.de
🌐 www.o-metall.com
📍 Herzberger Chaussee 10
D-15936 Dahme

GROSSE FARBPALETTE!

Der Oberbürgermeister gratuliert

- zum 101. Geburtstag am 11. Oktober
Gerta Seidel, Plauen
- zum 100. Geburtstag am 15. Oktober
Heinz Krauß, Loschwitz
- zum 90. Geburtstag am 9. Oktober
Brigitte Wetzel, Leuben
Klaus Dieter Gräbner, Prohlis
Therese Poppek, Klotzsche
Heinz Karsch, Blasewitz
Heinz Kaufmann, Blasewitz
- am 10. Oktober
Herta Meister, Blasewitz
- am 11. Oktober
Ingeburg Müller, Altstadt
Ottfried Vanselow, Leuben
Erna Titscher, Blasewitz
- am 12. Oktober
Ursula Mielke, Blasewitz
Ingeburg Fiedle, Schönfeld
Ruth Cimander, Leuben
Alice Rolke, Altstadt
- am 13. Oktober
Roland Ressel, Loschwitz
Manfred Kießling, Altstadt
Edith Lottenburger, Cotta
Gerhard Rüdiger, Plauen
- am 14. Oktober
Irene Nitzsche, Pieschen
Josef Kray, Plauen
- am 15. Oktober
Eberhard Gaitzsch, Cotta

Längere Beach-Volleyball-Saison im „Ostra“

Auf den vier Beach-Volleyball-Anlagen im Sportpark Ostra, Magdeburger Straße 10, kann noch bis zu Beginn der Herbstferien auf feinsten Sand gepritsch, geblockt und gebaggert werden. Aufgrund der guten Wetterprognosen verlängert der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden die Saison bis Freitag, 16. Oktober. Eine Buchung der gut ausgeleuchteten Plätze ist an folgenden Tagen und Zeiten möglich: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 18 bis 22 Uhr und Samstag und Sonntag von 10 bis 16 Uhr. Eine Reservierung ist zwingend erforderlich. Kontakt bitte über den Servicepunkt der EnergieVerbund Arena unter (03 51) 4 88 52 52. Pro Stunde beträgt die Platzgebühr 18 Euro. Dusch- und Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung und sind in der Platzgebühr enthalten.

[www.dresden.de/
beachvolleyball](http://www.dresden.de/beachvolleyball)



Vorträge zum Krankheitsbild Demenz

Anmeldung ist dafür unbedingt erforderlich

Die Landeshauptstadt Dresden bietet gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Demenz kostenfreie Fachvorträge zum Krankheitsbild Demenz für Interessierte an. Die Veranstaltungen finden im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, statt und sind kostenfrei. Es wird um eine verbindliche Anmeldung unter Telefon (03 51) 4 16 60 47 oder per E-Mail an demenz@dpbv-online.de gebeten.

Die Termine und Themen sind
■ Mittwoch, 14. Oktober, 16 bis 17.30 Uhr, Raum 2. Etage, Zimmer 2/013:

„Medizinische Aspekte der Demenz“
■ Montag, 2. November, 16 bis 17.30 Uhr, Raum 1. Etage, Zimmer 1/013: „Demenz – Bedeutung für die gesamte Familie“

■ Montag, 23. November, 16 bis 17.30 Uhr, Raum 1. Etage, Zimmer 1/013: „Und dann stehst du da und kannst nicht mehr – Stressbewältigung für pflegende Angehörige“

Dresdner Pflege- und
Betreuungsverein
Telefon (03 51) 4 16 60 47
E-Mail: demenz@dpbv-online.de
www.dresden.de/demenz



Grünzug an der Magdeburger Straße

Neuer Ort für Begegnungen der Dresdner

Anfang Juli übergab die Stadt Dresden den Grünzug entlang der Magdeburger Straße an die Dresdnerinnen und Dresdner. Die neue Grünanlage leistet einen Beitrag zum Stadtklima, der Artenvielfalt und verbessert die Lebensqualität der Einwohner. Der Grünzug ist zu einem Ort für Begegnungen gewor-

den. Das ist Anlass für eine kleine Einweihungsfeier am Freitag, 9. Oktober, 16 Uhr, an der Magdeburger Straße/Ecke Schlachthofstraße. Außerdem werden die Stelen enthüllt, die über die Geschichte und Entwicklung dieses Ortes berichten. Es gelten die bekannten Abstands- und Hygieneregeln.

Jetzt Anmelden!

REHA SPORT PLÄTZE
ÜBER DIE KRANKENKASSE
WIEDER BEGRENZT
VERFÜGBAR.

Rufen Sie uns noch heute an!!



Blasewitzer Str. 43 1 | 01307 Dresden Blasewitz
Telefon 0351 - 4 52 66 00 1 | Email blasewitz@activ-fitness.de
www.activsports.de



Kreativ sein mit Secondhand-Material

Die Mitstreiter des Zukunftsstadt-Projekts „Zündstoffe – Materialvermittlung Dresden“ haben im Zuge der Professionalisierung ihres Bürgerbeteiligungsprojektes das Erscheinungsbild überarbeitet. Dies und mehr wollen sie beim Material-Jam am Sonnabend, 10. Oktober, ab 15 Uhr feiern. Interessierte Dresdnerinnen und Dresdner sind eingeladen, um mit unbekanntem Material kreativ zu arbeiten und sich dabei über den Umgang mit Secondhand-Material auszutauschen.

Aufgrund der Corona-Pandemie können sich maximal vier Teilnehmer im Workshop-Bereich aufhalten, daher werden einzelne Zeit-Slots vergeben. Mitmachen ist von 15 bis 16.30 Uhr oder 16.30 bis 18 Uhr möglich. Es fällt ein Unkostenbeitrag von vier Euro an. Eine Anmeldung bis Freitag, 9. Oktober, ist erforderlich: materialvermittlung@konglomerat.org.

Seit 2017 engagiert sich das Team der „Materialvermittlung“ in Dresden für den nachhaltigen, wertschätzenden Umgang mit Materialien und Ressourcen. Die Idee des Projektes ist, Rest-Material zum Recycling für Kunstschaffende, Schulen, Kitas und Privatpersonen zugänglich zu machen.

Seit 2019 wird das Bürgerbeteiligungsprojekt im Rahmen der Zukunftsstadt Dresden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Mittlerweile ist das Zukunftsstadt-Projekt „Zündstoffe – Materialvermittlung Dresden“ vielschichtig in der Dresdner Stadtgesellschaft eingebunden und arbeitet aktiv mit verschiedensten Netzwerken, wie dem Sukuma e. V., dem TanzNetzDresden oder dem städtischen Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zusammen.

Bürgerbüro Altstadt für Studierende geöffnet

Von Montag, 12. Oktober, bis Freitag, 23. Oktober, hat das Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, ausschließlich zur Anmeldung für Studierende geöffnet. Eine Terminvergabe dafür ist per E-Mail an buergerbuero-altstadt@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 60 70 möglich. Einwohner können sich mit einem Termin gern an die anderen Bürgerbüros wenden.

www.dresden.de/anmelden
[www.dresden.de/
buergerbueros](http://www.dresden.de/buergerbueros)



Neue Dresdner Stadtschreiberin gewählt

Kathrin Schmidt kommt 2021 für sechs Monate in die Stadt

Eine Jury hat die neue Dresdner Stadtschreiberin ermittelt: Die Berliner Schriftstellerin Kathrin Schmidt wird das Amt 2021 übernehmen. Für ein halbes Jahr erhält sie ein Stipendium und eine mietfreie Wohnung in Dresden. Das Stipendium wird von der Landeshauptstadt Dresden in Kooperation mit der Stiftung Kunst & Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden vergeben.

Die Begründung der Jury lautet: „Diese Auswahlrunde hatte es in sich. Zahlreiche, qualitativ sehr gute Bewerbungen lagen vor, diesmal deutlich mehr starke weibliche als männliche literarische Stimmen. Kathrin Schmidt setzte sich mit herausragenden Gedichten durch, die ihre lyrische Kompositionskunst einmal mehr beweisen. Die Verse verbinden ungewöhnliche sprachliche Bilder mit Musikalität, jedes Gedicht offenbart hohe Konzentration und Tiefgründigkeit. Kathrin Schmidt versteht es, eine offene Dichte in ihren Texten herzustellen, mit der sie die Möglichkeiten des poetischen Schreibens auslotet. Des Weiteren überzeugte sie auch mit einem ausführlich und leidenschaftlich beschriebenen historisch grundierten Prosa-Vorhaben, an dem sie unter anderem während ihrer Zeit in Dresden arbeiten möchte.“

Kathrin Schmidt, geboren 1958 in Gotha, arbeitete als Diplompsychologin, Redakteurin und Sozialwissenschaftlerin. Seit 1994 ist sie freischaffende Schriftstellerin. Für ihre Romane und Gedichte erhielt sie zahlreiche Auszeichnungen, darunter den Deutschen Buchpreis



Autorin. Kathrin Schmidt. Foto: Dirk Skiba

2009, den Preis des Landes Kärnten beim Ingeborg-Bachmann-Wettbewerb 1998 und den Leonce-und-Lena-Preis 1993.

In Dresden ist sie bereits durch eine herausragende Dresdner Rede am Staatsschauspiel 2010 aufgefallen und als Finalistin beim Dresdner Lyrikpreis 2018. Kathrin Schmidt begründet ihre Bewerbung als Dresdner Stadtschreiberin selbst mit den Worten: „Seit langem schon zieht mich Dresden in seinen (für mich niemals zwispältig gewordenen) Bann.“

Annekatriin Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, gratuliert zu Wahl: „Ich freue mich, dass in diesem Jahrgang so viele sehr gute Bewerbungen von Frauen eingegangen sind und wir mit Kathrin Schmidt bald eine der herausragenden deutschen Gegenwartsdichterinnen in der Landes-

hauptstadt Dresden begrüßen dürfen. Sie wird sich mit Sicherheit ins literarische Geschehen der Stadt einbringen und die Zeit hier nutzen, um ihr Roman-Projekt zu vollenden“.

Heiko Lachmann, Vorstandsvorsitzender der Dresdner Stiftung Kunst und Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, ergänzt: „Sechszwanzig Jahre Dresdner Stadtschreiber in Dresden stehen einerseits für Kontinuität und Tradition. Andererseits muss das Amt immer wieder neu interpretiert, eine ganz individuelle Symbiose zwischen Künstler und Stadt gefunden werden. Wir dürfen gespannt sein, wie Kathrin Schmidt in ihrer Zeit als Stadtschreiberin das lebendige literarische Leben unserer Stadt bereichert. Wir gratulieren ganz herzlich zur Wahl und freuen uns, Frau Schmidt in wenigen Monaten hier in Dresden begrüßen zu können“.

Die Jury setzte sich zusammen aus: Michael Bittner, Karin Großmann, Uta Hauthal, Julia Meyer, Juliane Moschell, Jörg Scholz-Nollau. Die Berufung der Jury erfolgte durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden in Kooperation mit der Dresdner Stiftung Kunst und Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Die Antrittslesung der Dresdner Stadtschreiberin 2021 wird voraussichtlich im Sommer 2021 in der Zentralbibliothek im Kulturpalast stattfinden.

www.dresden.de/stadtschreiber

Kunsthhaus Dresden erhält wichtigen Preis

Das Kunsthhaus Dresden, die Städtische Galerie für Gegenwartskunst, Rähnitzgasse 8, wird für seine innovative und strategische Arbeit im Bereich der institutionellen Kulturvermittlung mit dem in Deutschland höchst dotierten Preis für Kulturvermittlung „ZukunftGut“ ausgezeichnet.

Um den zum zweiten Mal vergebenen Preis der Commerzbank-Stiftung bewarben sich insgesamt 121 Einrichtungen. Das Kunsthhaus Dresden erhält gemeinsam mit der schwimmenden Bühne Traumschiff Potsdam jeweils 15.000 Euro.

In der Begründung der Jury zur Preisvergabe steht: „Das Kunsthhaus Dresden verortet sich mitten in der Stadtgesellschaft und schafft dort eine Plattform für aktive Auseinandersetzung und Teilhabe am Zeitgeschehen. Dabei verfolgt das Haus einen kollaborativen Kulturvermittlungsansatz, der auf eine Verbindung von fachlichem Diskurs und publikumsnahen Angeboten setzt. Die gemeinschaftliche Arbeit an Zukunftsthemen ist immer auch Gradmesser demokratischer Vielfalt und Freiheit.“

www.kunsthhausdresden.de

Weihnachtszeit – Theaterzeit im tjg.



Familienzeit. „Die gestohlene Weihnachtsgans Auguste“. Foto: Marco Prill

Der Vorverkauf für die mehr als 100 Weihnachtsvorstellungen im tjg.theater junge generation, Kraftwerk Mitte 1, hat begonnen. Auf dem Programm für Familien stehen das Puppenspiel „Rotkäppchen“ (ab drei Jahre) und die Schauspiele „Die gestohlene Weihnachtsgans Auguste“ (ab vier Jahre) und „Das letzte Schaf“ (ab sechs Jahre).

www.tjg-dresden.de

Vorschläge für Kunst- und Förderpreise 2021 gesucht

Dresdnerinnen und Dresdner können Kulturschaffende empfehlen

Die Dresdnerinnen und Dresdner können bis Sonnabend, 31. Oktober, Künstlerinnen und Künstler für den Kunstpreis und die beiden Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden für das Jahr 2021 vorschlagen.

Als Kulturstadt von internationalem Rang ist Dresden Heimat für zahlreiche exzellente Künstlerinnen und Künstler.

Mit dem Kunstpreis würdigt die Landeshauptstadt Dresden jährlich Kreative, Kulturschaffende oder Ensembles, die hier einen Schwerpunkt ihrer künstlerischen Arbeit hatten oder haben, deren Werk von großer Bedeutung für

die Stadt ist und überregionale Anerkennung findet. Bis zu zwei Förderpreise können an Dresdner Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende oder Ensembles vergeben werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen eine herausragende Entwicklung erwarten lassen.

Die Beigeordnete für Kultur und Tourismus Annekatriin Klepsch sagt: „Ob Tanz, Literatur, Musik, Videoinstallation oder Fotografie, Dresden hat enormes kreatives Potenzial. Die Dresdnerinnen und Dresdner haben die Möglich-

keit, Vorschläge für die einzelnen Preiskategorien einzureichen und dadurch den Fokus auf versteckte Diamanten in der Dresdner Kunst- und Kulturlandschaft zu lenken.“

Die Vorschläge können bis Sonnabend, 31. Oktober, per Post an Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden oder per E-Mail an skontos@dresden.de gesandt werden. Bitte dazu unbedingt das Formblatt von der Internetseite nutzen.

www.dresden.de/kunstpreis

Neue Fotoausstellung im Stadtarchiv

Im Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, ist von Dienstag, 13. Oktober, bis Freitag, 22. Januar, die Fotoausstellung „Botschaften“ von Günter Starke zu sehen.

Als freischaffender Künstler ist Günter Starke durch seine fotografische Dokumentation der Äußeren Neustadt bekannt geworden. Seine Fotografien zeigen das Alltagsleben in Dresden sowohl in der DDR als auch nach dem Mauerfall. Im 30. Jahr nach der politischen Wende erkennt der Betrachtende auf ihnen deutlich die rasanten Veränderungen innerhalb der letzten 40 Jahre in Dresden. Die Ausstellung ist montags und mittwochs von 9 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

[www.dresden.de/
stadtarchiv](http://www.dresden.de/stadtarchiv)



Ein Tag zum Gedenken an Peter Schreier

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und die Landeshauptstadt Dresden laden unter dem Titel „Ein Tag für Peter Schreier“ am Sonntag, 1. November, ab 12.30 Uhr, in den Konzertsaal der Musikhochschule, Wettiner Platz 13, ein. Zum Gedenken an den 2019 verstorbenen Kunstpreisträger der Landeshauptstadt Dresden von 2016 finden zwei Vorträge, eine Gesprächsrunde und eine Filmvorführung über sein Schaffen statt. Die Persönlichkeit und die Interpretationskunst dieses Ausnahmesängers und Dirigenten wird aus internationalem und regionalem Blickwinkel beleuchtet. Der Gedenktag klingt mit einem Liederabend 19.30 Uhr aus.

Der Sänger Peter Schreier gehört zu den namhaften Absolventen der Dresdner Musikhochschule. Er ist einer der führenden lyrischen Tenöre des 20. Jahrhunderts und hat den Ruf Dresdens als Musikstadt in die Welt getragen.

Für Vorträge, Film und Gesprächsrunde ist der Eintritt frei, Interessierte müssen sich bis Montag, 26. Oktober, anmelden. Der Liederabend mit dem Tenor Patrick Grahl, begleitet von Helmut Deutsch am Klavier, ist kostenpflichtig. Da es keine Abendkasse gibt, müssen die Karten vorher erworben werden.

[www.hfmdd.de/
veranstaltungen](http://www.hfmdd.de/veranstaltungen)



„Futur Food – Essen für die Welt von morgen“

Eine Sonderausstellung des Deutschen Hygiene-Museums Dresden

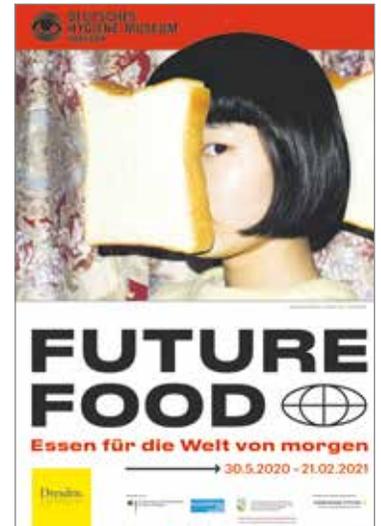
Essen ist lebensnotwendig – und doch weit mehr als ein reines (Über-)Lebensmittel. Essen führt Menschen zusammen, schafft Erinnerungen, Genuss, Identität und Kultur. Auf den ersten Blick ist es eine private Handlung, auf den zweiten aber auch ein politischer Akt. Denn wir alle sind Teil eines globalen Ernährungssystems, das Milliarden satt macht, während es 800 Millionen Menschen hungern lässt. Hinzu kommen neue globale Herausforderungen durch die Konsequenzen des Klimawandels, schwindende Ressourcen und die zunehmende Marktmacht transnationaler Konzerne.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums, Lingerplatz 1, zu sehen bis Sonntag, 21. Februar 2021, einer der drängendsten Fragen unserer Zeit: Wie sieht die Zukunft unserer Ernährung aus? Wie kann sie gestaltet werden? Brauchen wir neue Konzepte oder sogar eine Umkehr im Sinne eines „Weniger ist mehr“? Und: Wer könnte einen solchen Kurswechsel steuern – die Politik, die Zivilgesellschaft oder die Konsumentinnen und Konsumenten selbst?

Die Besucherinnen und Besucher folgen in drei Kapiteln dem Weg pflanzlicher und tierischer

Lebensmittel vom Stall oder Feld bis auf den Teller. Die einzelnen Etappen sind in realen Raumsituationen inszeniert: Man betritt die Ausstellung durch ein Partyzelt, in dem die Hinterlassenschaften einer Feier an die verzehrten Speisen erinnern. Der erste Ausstellungsraum ist als Gewächshaus gestaltet und hat die Produktion von Nahrungsmitteln zum Thema. Im zweiten Teil veranschaulicht ein Logistikzentrum die Ströme des globalen Handels und seine Konsequenzen. Der Rundgang führt danach in einen Supermarkt, in dem die Verbraucherinnen und Verbraucher die Wahl zwischen unterschiedlichen Warenangeboten haben. Im letzten Ausstellungsraum wird der Akt des Essens selbst in Form eines Festmahls in Szene gesetzt. Eine opulente Tafel animiert die Besucherinnen und Besucher zur Diskussion und Interaktion: In einem Spiel können sie zum Beispiel ihre eigenen Ernährungsgewohnheiten hinterfragen oder darüber abstimmen, welche mittlerweile von der Speisekarte verschwundenen Produkte ein Comeback verdienen.

Die Szenografie der Ausstellung wurde von dem Schweizer Gestalterbüro Groenlandbasel entwickelt. Bildstarke Illustrationen



der Grafikerin Hanna Adén veranschaulichen komplexe Zusammenhänge, die auf statistischen Informationen beruhen.

Die Ausstellung ist barrierefrei gestaltet, präsentiert verschiedene Tastmodelle und bietet die erläuternden Texte in Englisch, einfacher Sprache, Audiodeskription, deutscher Gebärdensprache an.

Die Landeshauptstadt Dresden bewirbt die Ausstellung derzeit mit City-Light-Plakaten an Straßen und Plätzen in der Stadt.

www.dhmd.de



Großes Adventskonzert des Kreuzchores

Gemeinsames Singen bei zwei Auftritten in der Jungen Garde

Der Dresdner Kreuzchor gibt in diesem Jahr zum ersten Mal seit 2015 sein großes Adventskonzert nicht im Rudolf-Harbig-Stadion. Wegen des Spielplans der SG Dynamo und aufgrund der Corona-Pandemie steht das Stadion 2020 nicht zur Verfügung. Die Fans dürfen sich trotzdem freuen: Denn die Kreuzianer treten am Donnerstag, 17. Dezember, sogar zwei Mal

auf – diesmal in der Jungen Garde.

Jeweils 2.000 Besucherinnen und Besucher finden nach einem strengen Hygienekonzept 17 und 20 Uhr in der Freilichtbühne im Großen Garten Platz. Sie müssen dabei weder

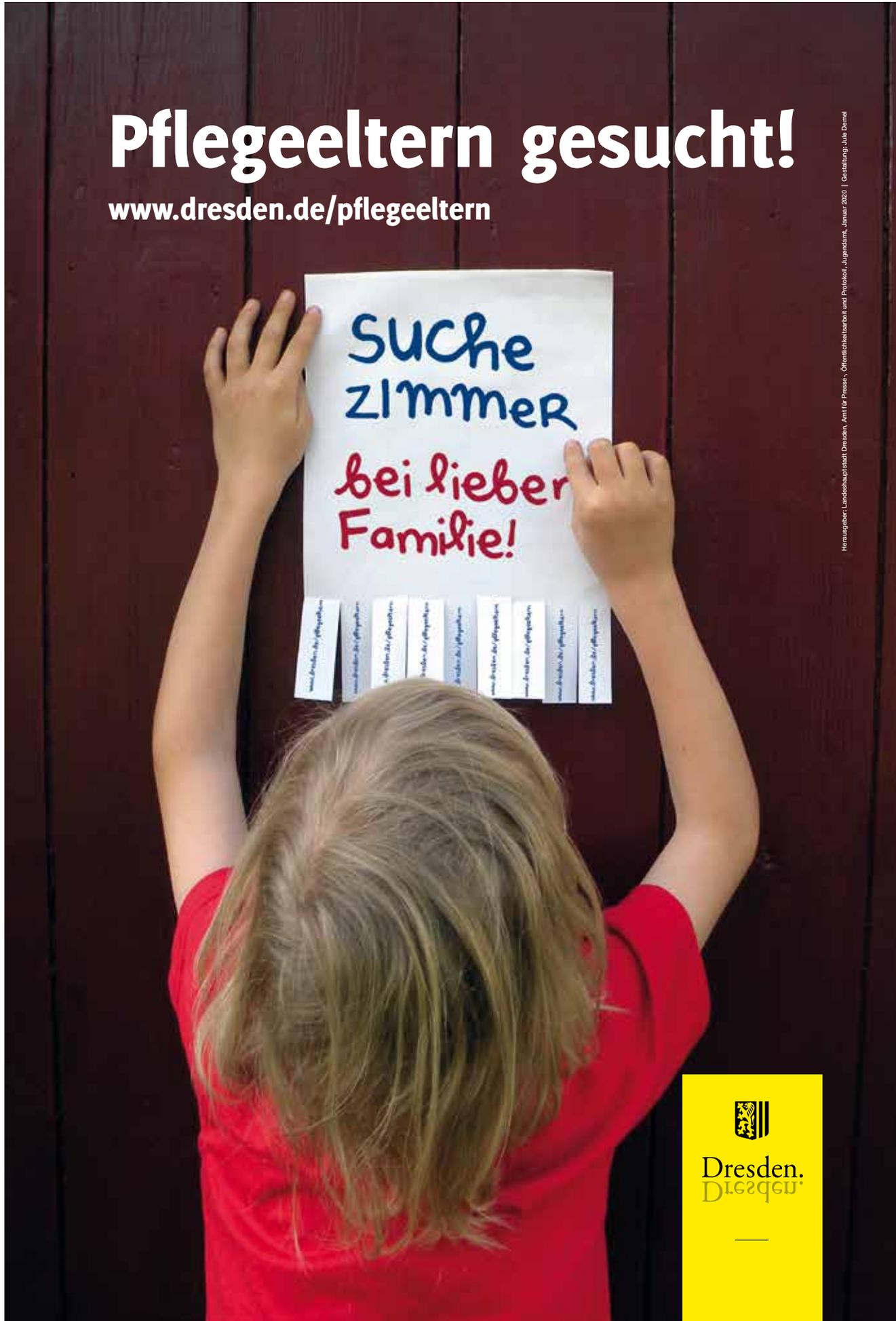
Weihnachtsstimmung. Kreuzianer beim Adventskonzert im Rudolf-Harbig-Stadion 2019. Foto: Claudia Jacquemin

auf das gemeinsame Singen noch auf die prominenten Gäste und die Musikerinnen und Musiker des Cross Bell Orchestra verzichten. Weil unter den Corona-Bedingungen gemeinsame Proben nicht möglich sind, mussten die Dresdner Kapellknaben dieses Jahr aussetzen, werden aber 2021 wieder dabei sein.

Unterm großen Lichterdom aus Herrnhuter Sternen bietet das Programm „einen vielseitigen Mix aus modernen genreübergreifenden Arrangements mit Bandbegleitung, großartigen Gastsolisten, Weihnachtsliedern zum Mitsingen und klassischen A-cappella-Stücken aus dem Kernrepertoire des Kreuzchores“, sagt Regisseur und Initiator Thomas Reiche. Und natürlich darf gerade jetzt die Weihnachtsgeschichte nicht fehlen. Informationen zum Vorverkauf stehen im Internet.

www.adventskonzert.de





Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, Jugendamt, Januar 2020 | Gestaltung: Julia Demmel





→ Notar Bertram Henn

Carl-Maria-von-Weber-Allee 51, 01558 Großenhain
 Tel: 03522/ 5 10 20
 Fax: 03522/ 51 02 19
 E-Mail: b.henn@notar-henn.de

Sprechzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung



→ Notar Dr. Joachim Püls

Bärensteiner Straße 7, 01277 Dresden
 Tel: 0351/ 655 755 0
 Fax: 0351/ 655 755 67
 E-Mail: puels@notar-puels.de

Sprechzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr



→ Notar Dr. Karsten Schwipps

Königstraße 11, 01097 Dresden
 Tel: 0351/ 82 65 40
 Fax: 0351/ 8 26 54 99
 E-Mail: info@notar-schwipps.de

Geschäftszeiten:
 Montag bis Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 8.00 – 16.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung



→ Notarin Barbara Müller

Basteistraße 14, 01277 Dresden
 Tel: 0351/ 25 45 20
 Fax: 0351/ 2 54 52 23
 E-Mail: info@notarin-mueller-dresden.de
 Web: www.notarin-mueller-dresden.de

Sprechzeiten:
 Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 15.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Verkauf gegen Leibrente: Vorsicht!

Immobilienrente – Sichere Altersvorsorge?

In den eigenen vier Wänden wohnen bleiben – und dabei am besten noch monatliche Einkünfte aus der Immobilie erzielen – das ist der Wunsch vieler älterer Menschen. Um sich diesen erfüllen zu können, locken Angebote, die das Versilbern des Familienheims gegen eine Leibrente bewerben. Das Konzept klingt auf den ersten Blick verlockend, vor allem für Alleinstehende oder Paare, die nicht an Angehörige zu denken haben: Das Haus verkaufen und mit einer monatlichen Rente unentgeltlich bis ans Lebensende in dem Haus wohnen. Das kann eine Lösung sein. Doch es ist Vorsicht geboten. Der Schritt will gut überlegt und gut umgesetzt sein.

Die Rechnung geht oft nicht auf

Schaut man genauer hin, lauern Fallstricke. „Geschätzter Kaufpreis geteilt durch statistische Lebenserwartung – so einfach ist die Rechnung nicht“, erläutert Dr. Evelyn Woitge, Geschäftsführerin der Notarkammer Brandenburg: „Die Leibrente, welche die Verkäufer erhalten, fällt oft nicht so hoch aus wie erhofft.“ Das gilt erst recht, wenn Reparaturen oder altersbedingte Umbauten anstehen. Auch auf dem Objekt lastende Schulden reduzieren den Betrag, der monatlich bei den Verkäufern ankommt.

„Das wesentliche Problem eines Verkaufs gegen Leibrente liegt in dem Verlust an Flexibilität, während die Last mit dem Objekt bleibt“, weiß Woitge. Die Verkäufer sind keine Eigentümer mehr. Sie können daher nicht mehr frei entscheiden, was mit dem Haus geschieht. Auch an den Wertsteigerungen der Immobilie nehmen die Verkäufer nicht mehr teil – diese ver-

wirklichen sich beim Käufer. Wenn die Verkäufer ins Pflegeheim ziehen, ist das Wohnungsrecht für sie oft nutzlos, für einen allein das Haus möglicherweise zu groß. Ein Verkauf des Hauses, um ohne Geldsorgen in die neue Wohnsituation zu starten, ist dann nicht mehr möglich – das Haus ist bereits verkauft.

Und was passiert, wenn der Käufer insolvent wird und die Leibrente nicht zahlt? Die Leibrente kann zwar durch eine Eintragung im Grundbuch gesichert werden. Auch dann kommen die Verkäufer aber erst an ihr Geld, wenn das Haus versteigert wird und der neue Käufer sie auszahlt. Keine verlockende Vorstellung, erst recht nicht im fortgeschrittenen Alter.

Wenn ein Haus gegen Leibrente verkauft werden soll, muss der Vertrag genau durchdacht sein. „Neben den rechtlichen Fragen sollte ein Verkauf gegen Leibrente auch wirtschaftlich gut durchgerechnet und sollten seine steuerlichen Folgen geprüft sein“, betont Woitge: „Der Käufer muss auf Dauer wirtschaftlich verlässlich sein!“

Alternativen prüfen

Ist nicht doch ein normaler Verkauf und der Umzug in eine kleinere Wohnung passender? Hier erhalten die Verkäufer ohne komplizierte Berechnung und Statistik den Kaufpreis „auf die Hand“ und können über seine Verwendung frei entscheiden. In jedem Fall gilt: Setzen Sie sich rechtzeitig mit den möglichen Modellen und Anbietern auseinander. Für die wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen empfiehlt sich der Gang zum Steuer- oder Anlageberater. Zur rechtlichen Gestaltung berät Sie der Notar. Er sorgt dafür, dass Ihre Entscheidung möglichst rechtssicher umgesetzt wird.

Wie gestaltet der Notar bei der Kaufpreisfinanzierung?



Wenn eine Immobilie erwirbt, benötigt meist ein Bankdarlehen. Die Bank ist zur Auszahlung des Darlehens aber nur bereit, wenn sie hierfür eine Sicherheit erhält. Steht als Sicherheit nur das Kaufgrundstück zur Verfügung, beißt sich die Katze in den Schwanz: Der Käufer möchte das Grundstück zwar bezahlen, kann das Grundstück aber nicht zugunsten der Bank belasten, da im Grundbuch noch der Verkäufer als Eigentümer eingetragen ist. Umgekehrt will der Verkäufer das Eigentum erst übertragen, wenn er den vollen Kaufpreis erhalten hat.

Durchbrechung des Teufelskreises: Die Belastungsvollmacht

„Um dem Käufer die Beleihung des Grundstücks als Sicherheit für das

Kaufpreisdarlehen zu ermöglichen, sieht der Notar im Kaufvertrag eine sogenannte Belastungsvollmacht vor“, erklärt Manuel Kahlisch, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen. Der Verkäufer ermächtigt hierbei den Käufer, das Grundstück bereits vor der Eigentumsumschreibung zu beleihen, mit der Einschränkung, dass die Beleihung allein zum Zwecke der Kaufpreisfinanzierung erfolgen darf. Im Verhältnis zu der Bank wird der Verkäufer durch eine sogenannte „eingeschränkte Sicherungsabrede“ abgesichert: Die Bank darf das Grundstück nur insoweit als Sicherheit verwerten, als der Käufer das Darlehen tatsächlich für die Kaufpreiszahlung verwendet hat. Im Regelfall bezahlt die Bank die Darlehenssumme direkt an den Verkäufer oder dessen Gläubiger.

Die Grundschuldbestellung beim Notar

Das häufigste Sicherungsmittel für einen Immobilienkredit ist die Grundschuld. Oft findet der Termin zur Grundschuldbestellung direkt im Anschluss an die Beurkundung des Kaufvertrags statt. „Das Interesse an den einzelnen Regelungen in der Grundschuldbestellung ist bei vielen eher gering, weil sie ihren Kredit planmäßig zurückzahlen können“, sagt Kahlisch und ergänzt: „Für die Käufer scheint der Darlehensvertrag meist wichtiger, weil sich hieraus die einzelnen Zahlungsbestimmungen wie Tilgung und laufende Zinsen ergeben.“ Doch tritt die Grundschuld dann umso mehr in den Vordergrund, wenn der Kredit nicht mehr bedient werden kann. Durch eine Grundschuld erhält die Bank das Recht, die belastete Immobilie zu verwerten, wenn das Darlehen trotz Fälligkeit nicht zurückgezahlt wird. Wegen der dann gravierenden Folgen muss die

Grundschuldbestellung – anders als der Abschluss des Darlehensvertrags – beim Notar vorgenommen werden. Denn der Notar weist als unabhängiger Berater auf alle mit der Grundschuld verbundenen Risiken hin und führt den Beteiligten die Bedeutung der von ihnen unterschriebenen Erklärungen deutlich vor Augen.

Über die Notarkammer Sachsen

Die Notarkammer Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Freistaat Sachsen amtieren derzeit insgesamt 121 Notarinnen und Notare, die in der Notarkammer Sachsen zusammengeschlossen sind. Die Notarkammer sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit und fördert die Pflege des Notariatsrechts.

Mehr Informationen unter:

www.notarkammersachsen.de



→ Notar Michael Becker

Königstraße 17, 01097 Dresden
Tel: 0351/ 80 80 60
Fax: 0351/ 8 08 06 66
E-Mail: notariat@notarbecker.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9.00 – 13.00 Uhr sowie
Montag bis Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung



→ Notarin Ines Rechenberger

Tiergartenstraße 32, 01219 Dresden
Tel: 0351/ 8 62 61 30
Fax: 0351/ 86 26 13 29
E-Mail: info@notarin-rechenberger.de
Web: www.notarin-rechenberger.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



→ Notar Dr. jur. Sven Schindler, M. Sc.

Arndtstraße 3, 01099 Dresden
Tel: 0351/ 6 56 70-0
Fax: 0351/ 6 56 70-22
E-Mail: info@notarschindler.de
Web: www.notarschindler.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 14.00 Uhr
Parkmöglichkeiten: 2 Parkmöglichkeiten befinden sich im Hof

Wir erhielten die Nachricht, dass der ehemalige Mitarbeiter des Hochbauamtes der Landeshauptstadt Dresden,

Herr Friedrich-Wilhelm Sinner

am 1. September 2020 verstorben ist.

In seiner langjährigen Tätigkeit als Architekt und stellvertretender Abteilungsleiter in der Abteilung Entwurf, vorrangig mit der Planung und Projektleitung von Kulturbauten betraut, erwarb sich Herr Sinner durch fachliche Kompetenz und Engagement Achtung und Anerkennung.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende Gesamtpersonalrat

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal

Die nächste öffentliche Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, 13. November 2019, 9.15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Versammlung 2020 vom 30.09.2020
4. Beschluss zum Wirtschaftsplan und der Haushaltssatzung 2021
5. Informationen/Anfragen/Sonstiges Langwald

Verbandsvorsitzender
Abwasserverband Rödertal



Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 30. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Bebauungsplan Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans - V0306/20

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet der Freiberger Straße im westlichen Abschnitt zwischen Bahntrasse (Haltepunkt Freiberger Straße) und der Weißeritz/Kesselsdorfer Straße einen Bauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bauungsplan Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

Grundstückstausch im Bereich Freiberger Straße/Papiermühlengasse – V0490/20

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Teilfläche des privaten Flurstücks Nr. 1131/2 der Gemarkung Altstadt II mit vorläufig 694 m² gegen

eine Teilfläche des kommunalen Flurstücks Nr. 1130 von Altstadt II mit vorläufig 860 m² und eine Teilfläche des kommunalen Flurstücks Nr. 1129/1 von Altstadt II mit vorläufig 1.140 m² zum jeweiligen Verkehrswert zu tauschen. Tauschpartnerin ist die in Anlage 1 bezeichnete Grundstückseigentümerin. Die betroffenen Teilflächen ergeben sich jeweils aus Anlage 2 der Vorlage.

2. Die zu vereinbarende Rückzahlung von Förder- und Eigenmitteln durch die Tauschpartnerin wird dem Stadtplanungsamt per Mittelumverteilung zur Verfügung gestellt und hinsichtlich der Fördermittel dem Zuwendungsgeber entsprechend künftiger Festsetzung erstattet.

Ullersdorfer Platz - Aufenthaltsqualität verbessern, Barrierefreiheit herstellen – A0025/19



Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 31. März 2021 eine Kostenschätzung vorzulegen, um

a) am Ullersdorfer Platz die Barrierefreiheit und den Zustand der Fußwege (insbesondere auf der Nordseite der Bautzner Landstraße) zu verbessern und in Abstimmung mit der DVB AG Möglichkeiten zur – ggf. auch nur provisorischen bzw. partiellen – Herstellung barrierefreier Haltestellen darzustellen.

b) einen Aufenthaltsplatz für Schülerinnen und Schüler zu schaffen (z. B. in Form überdachter Sitzmöglichkeiten).

c) eine öffentliche Toilette zu installieren.

d) zusätzliche (bestenfalls auch überdachte) Radabstellmöglichkeiten zu schaffen.

Sichere Radverkehrsverbindung Pieschen–Neustadt – A0039/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. im Zuge der ab 2021 vorgesehenen Realisierung der Verkehrsbaumaßnahme „Haltestelle Liststraße/Großenhainer Straße mit Gleisdreieck Harkortstraße“ (V2736/14) auch die derzeit noch in den Randbereichen gepflasterte Harkortstraße zwischen Moritzburger Platz und Großenhainer Straße in voller Länge mit einer Asphaltdecke zu versehen.

2. bei der Sanierung der Harkortstraße die Schaffung von beidseitigen Radfahrstreifen zu prüfen.

Stadtbezirksbeirat und Ortschaftsräte tagen

Die Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen unter Beachtung der aktuellen Hygieneregulungen. Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ **Cotta**

am Donnerstag, 8. Oktober 2020, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201, Lübecker Straße 121

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Aufstellen von acht Bänken an sieben neuen Bankstandorten im Stadtbezirk Cotta

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Cotta; hier: „Werkstatt Stadteilladen“

■ Aufhebung der Richtlinie der

Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Großveranstaltungen vom 21. März 2013

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

■ **Mobschatz**

am Donnerstag, 8. Oktober 2020, 19.30 Uhr, im „Dorfklub Mobschatz“, Am Tummelsgrund 7 b

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Förderrichtlinie zur Vereinsförderung in der Ortschaft Mobschatz ab 2021

■ Bereitstellung von finanziellen Mitteln des Ortschaftsrates Mobschatz für die Sanierung von Wanderwegen im Zschoner Grund

■ Verbesserung der Haltestellensituation im ÖPNV im Ortsteil Merbitz

■ **Cossebaude**

am Dienstag, 13. Oktober 2020, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

■ Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Informationen vom Fachamt bezüglich Lotzebachpflegekonzept

■ Finanzmittel für Vereine und Einrichtungen

Beiräte des Stadtrates tagen

■ Wohnbeirat

Der Wohnbeirat tagt am Montag, 12. Oktober 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Wohnbeirat

1 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 25. Januar 2018

2 Informationen/Sonstiges

■ Beirat Wohnen – Sozialcharta Informationen/Sonstiges

■ Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt am Mittwoch, 14. Oktober 2020, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, 2. Etage, Festsaal, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher

Sitzung:

1 Abstimmung der erforderlichen Projektstruktur mit dem Beirat zur Fortschreibung des Aktionsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-BRK entsprechend dem Beschluss zur V1492/16

2 Kontrolle über die Festlegungen der vergangenen Sitzung

3 Museen der Stadt Dresden – Entwicklungsplan 2020

4 Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage

5 Evaluierung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

6 Begrünung und Aufwertung der Kreuzstraße

7 Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen

8 Bau des Promenadenrings Süd zwischen Seestraße und Schulgasse

9 Berichterstattung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung

10 Sonstiges

■ Integrations- und Ausländerbeirat

Der Integrations- und Ausländerbeirat tagt am Mittwoch, 14. Oktober 2020, 17 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Themen der Vereine und Migrantenorganisationen – Vietnamesische Gemeinschaft in Dresden

2 Museen der Stadt Dresden – Entwicklungsplan 2020

3 Fachkräftesicherungsstrategie für Dresden – transparent, lokal und regional koordiniert

4 Dresden, ein sicherer Hafen?

5 Rückblick Aktivitäten des Beirates

6 Informationen/Sonstiges

Beschlüsse des Stadtrates vom 24. September (Teil 2)

Der Stadtrat hat am 24. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst: **Änderung der „Dresdner Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung“ vom 7. September 2017 Beschluss zu: V0495/20**

Die „Dresdner Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung“ vom 7. September 2017 (V1486/17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 38/2017) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „(ZAVS)“ die Wörter „oder ein gültiger Vorbescheid (nach § 75 SächsBO) mindestens zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Wohnnutzung (insbesondere Geschossfläche, Geschossigkeit und Grundfläche) sowie gegebenenfalls zu sich im konkreten Einzelfall stellenden Zulässigkeitsfragen“ eingefügt.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie ist auf Förderanträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereicht worden sind, nicht anzuwenden.

Wahl der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

V0560/20

Der Stadtrat wählt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister Herrn Stephan Kühn zum Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Die siebenjährige Amtszeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nächster Probealarm in Dresden

Am 14. Oktober stadtweiter Sirenentest

Am Mittwoch, 14. Oktober 2020, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert.

Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen. Zusätzlich nimmt Dresden ein-

mal im Jahr am bundesweiten Warntag teil. Der erste war am 10. September 2020, der nächste ist am 9. September 2021 geplant. Mit mehr als 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltonen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die

Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden.

Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am Mittwoch, 13. Januar 2021, ebenfalls 15 Uhr, geplant.

Weitere Informationen:

im Handzettel „Sirenen-Warnsystem“ in den Bürgerbüros oder online unter

www.dresden.de/feuerwehr



Beschluss des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) hat am 28. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst: **Neubau eines Gerätehauses für die Stadteilfeuerwehr Mobschatz, Zur Schmiede/An der Autobahn V0468/20**

1. Die vorliegende Entwurfsplanung für den Neubau des Gerätehauses der Stadteilfeuerwehr Mobschatz mit einem Gesamt-

wertumfang von 4.123.600 Euro wird bestätigt.

2. Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) nimmt die Kostenberechnung (Anlage 8a zur Vorlage) zur Kenntnis und bestätigt die sich daraus ergebenden Änderungen im Verpflichtungsbudget 2020 für 2021 (Anlage 8 b zur Vorlage).

3. Die Planung und Umsetzung ist auf dieser Grundlage fortzuführen.

4. Bezüglich der Nachnutzung des freiwerdenden Gerätehauses wird der Oberbürgermeister mit der Erstellung eines Nutzungskonzeptes beauftragt, das die zentrale Unterbringung des örtlichen Bauhofes Mobschatz zum Ziel hat. Bis zur endgültigen Entscheidung über die zukünftige Nutzung verbleibt die Liegenschaft im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden und wird nicht an Dritte verpachtet oder vermietet.



Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nrn. F 050717 und H 058334.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Staatsoperette Dresden, ist die Stelle

Personalleiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 41200902

ab sofort befristet für den Mutterschutz und die sich anschließende Elternzeit zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), A-II-Lehrgang, Fachwirt (VWA, BA) in der Fachrichtung Verwaltungsrecht oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2020 (Verlängerung)

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Gesundheitsamt, Abteilung Grundsatz und Verwaltung, ist die Stelle

**Sachbearbeiter Haushalt/
Controlling (m/w/d)**
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 53200902

ab sofort befristet für den Mutterschutz und die sich anschließende Elternzeit zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in

einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement oder Ausbildung in der Fachrichtung Buchhaltung oder Steuerrecht), A-I-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, ist die Stelle

Sachbearbeiter Rechtsangelegenheiten (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 50200902

ab sofort befristet für den Mutter-

schutz und die sich anschließende Elternzeit zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Oktober 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Steuer- und Stadtkassenamt, Abteilung Aufwandssteuer, ist die Stelle

Sachbearbeiter Beherbergungssteuer (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 22200902

ab sofort befristet für den Mutterschutz und die sich anschließende Elternzeit zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Verwaltung/Baurecht, ist die Stelle

Sachbearbeiter IT-Organisation (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 63200901

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 22. Oktober 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Gesundheitsamt, Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit, ist die Stelle

Arzt im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (m/w/d)
Entgeltgruppe 14
Chiffre-Nr. 53200703

ab sofort befristet für voraussichtlich fünf Jahre zu besetzen.

Voraussetzung

Approbation als Arzt, vorzugsweise befinden Sie sich bereits in der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Weiterbildungsermächtigung für ein Jahr ist vorhanden
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

Bewerbungsfrist: 3. November 2020 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle

**Netzwerkmanager/
Verkehrsleitsysteme (m/w/d)**
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66200905

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik, Kommunikationstechnik oder vergleichbar
■ Fahrerlaubnis Klasse C 1, B
■ Höhentauglichkeit (bis 8 m)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. November 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Brücken- und Ingenieurbauwerke, ist die Stelle

Tunnelmanager (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66200904

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

eine abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Elektronik, IT, Verkehrstechnik, Verkehrsbau oder vergleichbares
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. November 2020
► bewerberportal.dresden.de

Bewerben?



dresden.de/stellen

..... 
www.dresden.de/stellen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 29. September 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese

dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen, Mund-Nasenbedeckung

(1) Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.

(2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

1. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder

2. mit bis zu zehn weiteren Personen.

(3) Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln sollen eingehalten werden.

(4) Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Die Hygieneregeln sollen eingehalten werden.

(5) Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, haben Konzepte zu erstellen und umzusetzen, die die

Einhaltung von Hygieneregeln sicherstellen. Abhängig von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten muss im Konzept eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden. Absatz 2 gilt nicht für die Belegung von Schlafräumen in Beherbergungsstätten bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in Bezug auf feste, wiederkehrende Gruppen. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann weitere Anforderungen durch Allgemeinverfügung regeln. Für sonstige Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(6) Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen und sonstiger Einrichtungen schulischer Ausbildung sowie für Angebote der Ferienbetreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

(7) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen,

2. bei der Benutzung von Reise-

bussen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,

3. beim Aufenthalt in Geschäften und Läden und

4. soweit die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies vorsieht.

Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Satz 1 Nummer 1 bis 4 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder ärztlichen Attests. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Satz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist die Benutzung nach Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 und Nummer 2 sowie der Aufenthalt nach Nummer 3 und 4 untersagt.

(8) Abweichend von Absatz 2 ist Sportbetrieb unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt.

(9) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt. Bei Einrichtungen und Angeboten gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 7 und bei Einrichtungen und Angeboten von Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt wird und geeignete Hygieneregeln getroffen wurden.

► Seite 14

◀ Seite 13

(10) Über die in den Absätzen 2 bis 6 und 8 genannten Zusammenkünfte und Ansammlungen hinaus, sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum verboten.

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 10 vor.

(2) Verboten bleibt die Öffnung von

1. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen,
2. Dampfbädern, Dampfsaunen,
3. Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeugen und

4. Prostitutionsstätten, es sei denn, es handelt sich um die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr mit von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtem Hygienekonzept sowie Nachverfolgungsaufgaben.

(3) Betreiber von Beherbergungsbetrieben dürfen keine Personen unterbringen, die aus einem Landkreis, einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen oder im Bundesgebiet oder aus Stadtstaaten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Sofern es sich um ein lokal eingrenzbare Infektionsgeschehen handelt und die zuständigen Behörden lediglich regional begrenzte Maßnahmen angeordnet haben, werden von dem Beherbergungsverbot ausschließlich Personen erfasst, die aus diesen regionalen Bereichen anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind Personen, die über einen ärztlichen Befund verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Gebiete

mit erhöhtem Infektionsrisiko nach Satz 1 oder 2 werden durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt und ortsüblich auf der Internetseite www.coronavirus.sachsen.de bekanntgegeben.

(4) Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),

2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und

3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstigen Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 in deutscher oder englischer Sprache verfügen.

Personen, welche nicht über den Nachweis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen kommunalen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen

(1) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen

des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen sowie organisierten Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

(3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(4) Für folgende Einrichtungen und Angebote mit einer Besucherzahl mit bis zu 1.000 Personen müssen von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigte Hygienekonzepte vor der Inbetriebnahme vorliegen:

1. Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (zum Beispiel Fitnessstudios) handelt,

2. Sportwettkämpfe mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen),

3. Freizeit-, Vergnügungsparks,

4. Volksfeste, Jahrmärkte,

5. Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel,

6. Messen und

7. Tagungs- und Kongresszentren, Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkusse. Im Übrigen gilt § 5.

(5) Für die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr wird auf § 3 Absatz 2 Nummer 4 verwiesen.

(6) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte

oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Behörden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und

2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

§ 4 a

Weihnachtsmärkte

(1) Für Weihnachtsmärkte muss ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vor der Eröffnung vorliegen und umgesetzt werden. Das Hygienekonzept legt Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern fest. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten. Eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 wird für die Bereiche, in denen Speisen und Getränke verzehrt werden, empfohlen.

(2) Der Veranstalter des Weihnachtsmarktes nimmt ab 20 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn des Weihnachtsmarktes und während der Dauer des Weihnachtsmarktes im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt Kontakt mit der zuständigen kommunalen Behörde auf. Die zuständige kommunale Behörde kann weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 5

Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum

(1) Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1.000 Personen dürfen stattfinden, wenn

1. eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 möglich ist und

2. ein von der zuständigen kommunalen Behörde auf die Veranstaltungsart bezogenes genehmigtes Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch

Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht.

(3) Ab 20 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Veranstaltung im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen nach Absatz 1 ohne weitere behördliche Entscheidung untersagt. Die zuständige kommunale Behörde kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. Das Verbot nach Satz 1 gilt solange, bis die Zahl der Neuinfektionen die Schwelle von 20 während mehr als sieben Tagen unterschritten ist. Dies gilt auch für bereits genehmigte Groß- und Sportveranstaltungen.

§ 6

Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,
 2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
 3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und
 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.
- (2) Die Einrichtungen nach Absatz 1

sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 4 Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen

Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 7

Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko

(1) Abhängig von den regionalen Infektionsparametern müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind erste derartige Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum. Zulässig ist zu diesem Zweck die Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Die verschärfenden Maßnahmen sind unverzüglich ortsüblich bekanntzugeben. Spätestens bei kumulativ 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern; zu diesen Maßnahmen zählen auch Kontaktbeschrän-

kungen. Ergriffene Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Im Falle des Anstiegs von Infektionszahlen in einer Arbeitsstätte ist die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zu informieren.

(3) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 8

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grund-

◀ Seite 15

satz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer 1. vorsätzlich

a) entgegen § 2 Absatz 2 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,

b) entgegen § 2 Absatz 3 eine Familienfeier in Gaststätten und in von Dritten überlassenen geschlossenen Räumlichkeiten (auch im jeweiligen

Außenbereich) veranstaltet oder daran teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,

c) entgegen § 2 Absatz 4 eine Betriebs- oder Vereinsfeier veranstaltet oder daran teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,

d) entgegen § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1, Nummer 2 bis 3 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 4 bis 5 oder § 2 Absatz 7 Satz 2,3 und 7 vorliegt oder

e) entgegen § 2 Absatz 9 den Mindestabstand bei Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nicht einhält,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 Diskotheken oder Tanzlustbarkeiten veranstaltet oder besucht,

b) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 ein Dampfbad oder eine Dampfsauna betreibt oder besucht,

c) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3

Prostitutionsveranstaltungen oder Prostitutionsvermittlung veranstaltet oder besucht oder Prostitutionsfahrzeuge entsprechend nutzt,

d) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 eine Prostitutionsstätte betreibt,

e) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 Personen aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko beherbergt,

f) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 3 Absatz 4 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 4 Satz 4 vorliegt,

g) entgegen § 4 Absatz 2 und 4 Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

h) entgegen § 4 a Weihnachtsmärkte ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

i) entgegen § 5 Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit Publikum ohne eine datenschutz-

konforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten oder ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält oder j) entgegen § 6 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 25. August 2020 (SächsGVBl. S. 474) außer Kraft.

(2) § 4 a tritt mit Ablauf des 6. Januar 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 2. November 2020 außer Kraft.

Dresden, 29. September 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Amtliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 Städtisches Klinikum Dresden sowie des Sponsoringberichtes 2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dresden“

In seiner Sitzung vom 24. September 2020 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr.: V0505/20 zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden
1. Beschlussgegenstand

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden
2. Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden mit

einer Bilanzsumme von 296.543.635,09 Euro

■ davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen 190.698.936,31 Euro

■ das Umlaufvermögen 75.791.639,43 Euro

■ die Ausgleichsposten nach dem KHG 27.272.564,95 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 2.780.494,40 Euro

■ davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital 24.575.192,04 Euro

■ die Sonderposten 151.405.246,98

Euro

■ die Rückstellungen 19.589.406,34 Euro

■ die Verbindlichkeiten 100.973.607,20 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 182,53 Euro

■ einem Jahresfehlbetrag von 11.865.026,19 Euro

■ einer Ertragssumme von 323.171.139,89 Euro

■ einer Aufwandssumme von 335.036.166,08 Euro

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 11.865.026,19 Euro

wird auf neue Rechnung vorgetragen. In Höhe von 9.500.000,00 Euro

erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates zum Doppelhaushalt 2021/2022 in 2021 ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2019

Durch Zuweisung in die Kapitalrücklage.

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Städtisches

Klinikum Dresden“, Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dresden“, Dresden der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Städtisches Klinikum Dresden ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dresden“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften (SächsEigBVO) und den Vorschriften der Krankenhaus Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsKHG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsKHG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften (SächsEigBVO) und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsKHG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

■ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter –

falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs und des Krankenhauses abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

■ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

■ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 16. April 2020

KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Volker Penter
Wirtschaftsprüfer
Toralf Sonntag
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Sponsoringbericht 2019 des Städtischen Klinikums Dresden werden an sieben aufeinanderfolgenden Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Städtischen Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt, Haus W, 2. OG, Zi.201, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6051, Dresden-Nickern, Dohner Straße – Sconto Möbelmarkt

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 9. September 2020 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0325/20 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 6051, Dresden-Nickern, Dohner Straße – Sconto Möbelmarkt beschlossen. Des Weiteren hat der

Ausschuss beschlossen, dass eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Gehölzen an zweieinhalb Seiten vorzusehen ist. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Möbelmarktes angestrebt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs-

planes Nr. 6051, Dresden-Nickern, Dohner Straße – Sconto Möbelmarkt, wird begrenzt:

■ im Norden durch die nördlichen/nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 77/6 und 77/13,

■ im Osten durch die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 77/13,

■ im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes

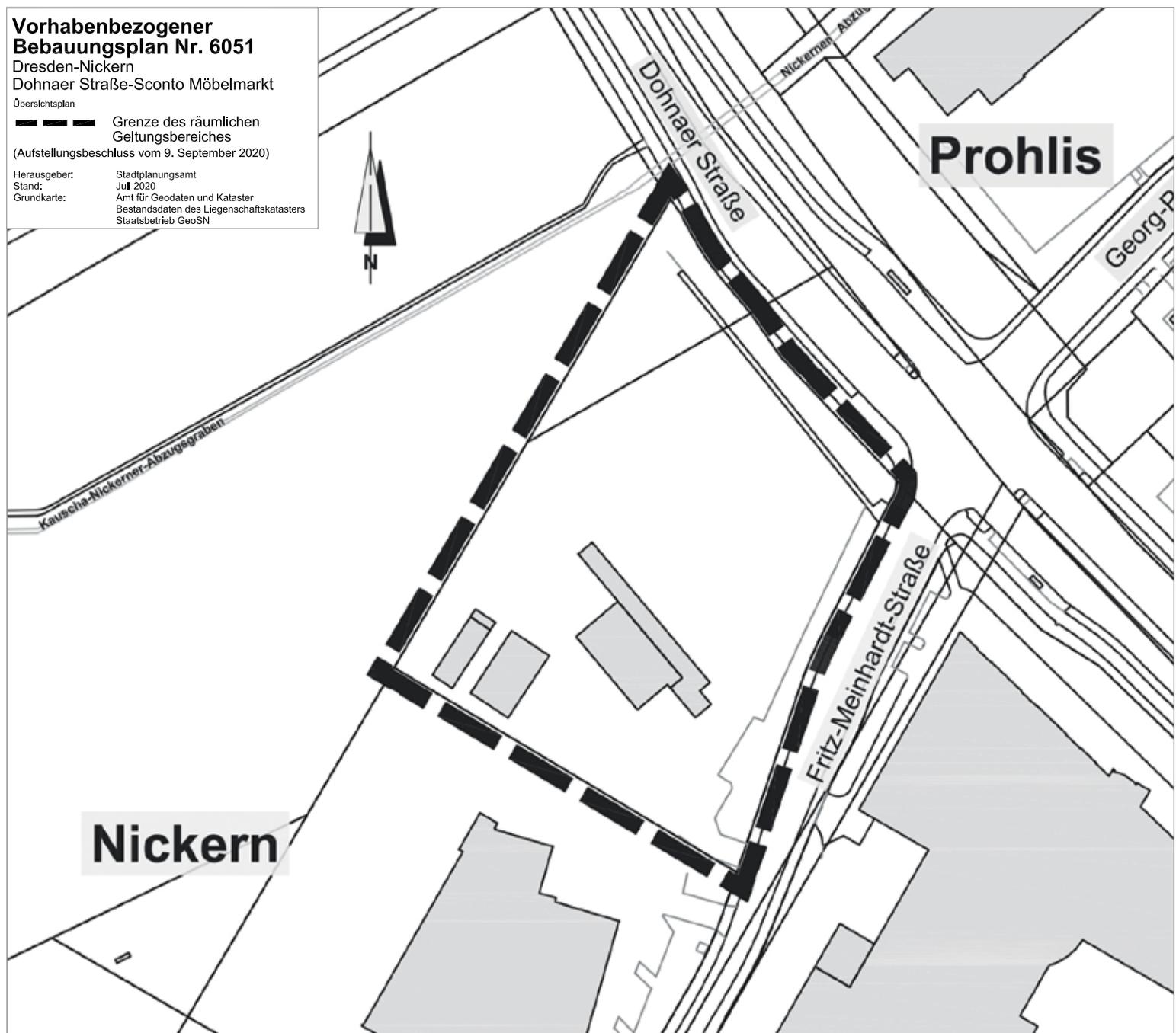
77/13 und

■ im Westen durch die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 77/13 und 77/16.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 2. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3057, Dresden-Altstadt I Nr. 51, Neumarkt, Quartier IV/Hotel Stadt Rom

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 9. September 2020 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0173/19 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3057, Dresden-Altstadt I Nr. 51, Neumarkt, Quartier IV/Hotel Stadt Rom, beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, dass nach alternativen Standorten als Ersatz für die Baumstandorte im näheren Umfeld des Hotels Stadt Rom bzw. des Neumarktes zu suchen ist und diese zu planen sind.

Der Bebauungsplan hat den baulichen Abschluss des Neumarktes nach Süden durch einen Lückenschluss in der bestehenden Bauflucht zum Ziel. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3057, Dresden-Altstadt I Nr. 51, Neumarkt, Quartier IV/Hotel Stadt Rom, wird begrenzt:

■ im Norden durch eine fiktive Linie senkrecht vor der Fassade des Heinrich-Schütz-Hauses, Neumarkt 12, in Richtung Osten ca. 10 Meter – nördlich der nach Westen verlängerten Gebäudeflucht des Steigenberger Hotels, Neumarkt 9,

■ im Osten durch die Fassade des Steigenberger Hotels, Neumarkt 9, und Moritzgasse 1, sowie die Westfassade der Wilsdruffer Straße 10 in der Kleinen Kirchgasse,

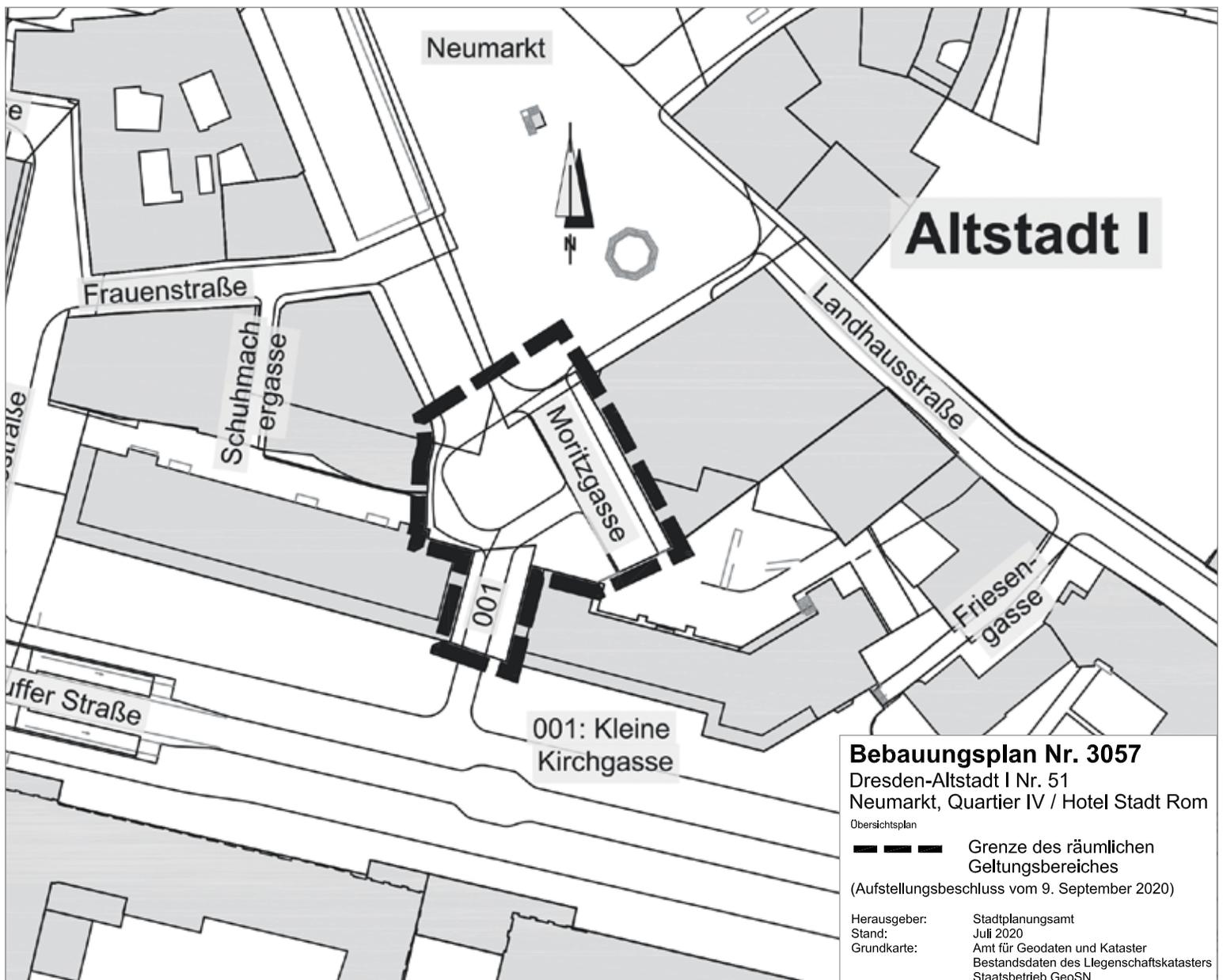
■ im Süden durch eine Linie auf der Flurstücksgrenze zwischen der Südecke der Moritzgasse 1 bis zur Nordecke und entlang der Nordfassade der Wilsdruffer Straße 10 sowie auf der Flurstücksgrenze entlang der südlichen Gebäudeflucht zwischen Wilsdruffer Straße 10 und Wilsdruffer Straße 14 sowie entlang der Nordfassade der Wilsdruffer Straße und

■ im Westen durch die Ostseite der Wilsdruffer Straße 14 in der Kleinen Kirchgasse, die Ostfassade der Heinrich-Schütz-Residenz und der Verlängerung der Gebäudeflucht der Heinrich-Schütz-Residenz auf der Flurstücksgrenze bis zur Nordfassade der Wilsdruffer Straße 14.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 24. September 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung zum Vorhaben „Nutzungsänderung in 23 Wohneinheiten im 1. OG mit baulichen Änderungen“

Haydnstraße 37, 39, 41 und Mosenstraße 29, 31, 33; Gemarkung Striesen; Flurstücke 395/8, 402 a, 402 k, 402 l, 402 m, 402 n, 402 o

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15. September 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02285/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Nutzungsänderung von Büro und

Schulräumen in 23 Wohneinheiten im 1. OG, Anbau Balkone, Änderung Grundrisse und Fassaden, Rückbau Doppelparker, Errichtung Fahrradabstellplatz

auf den Grundstücken:

Haydnstraße 27, 39, 41 sowie Mosenstraße 29, 31, 33;

Gemarkung Striesen, Flurstücke 395/8, 402 a, 402 k, 402 l, 402 m, 402 n, 402 o

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält

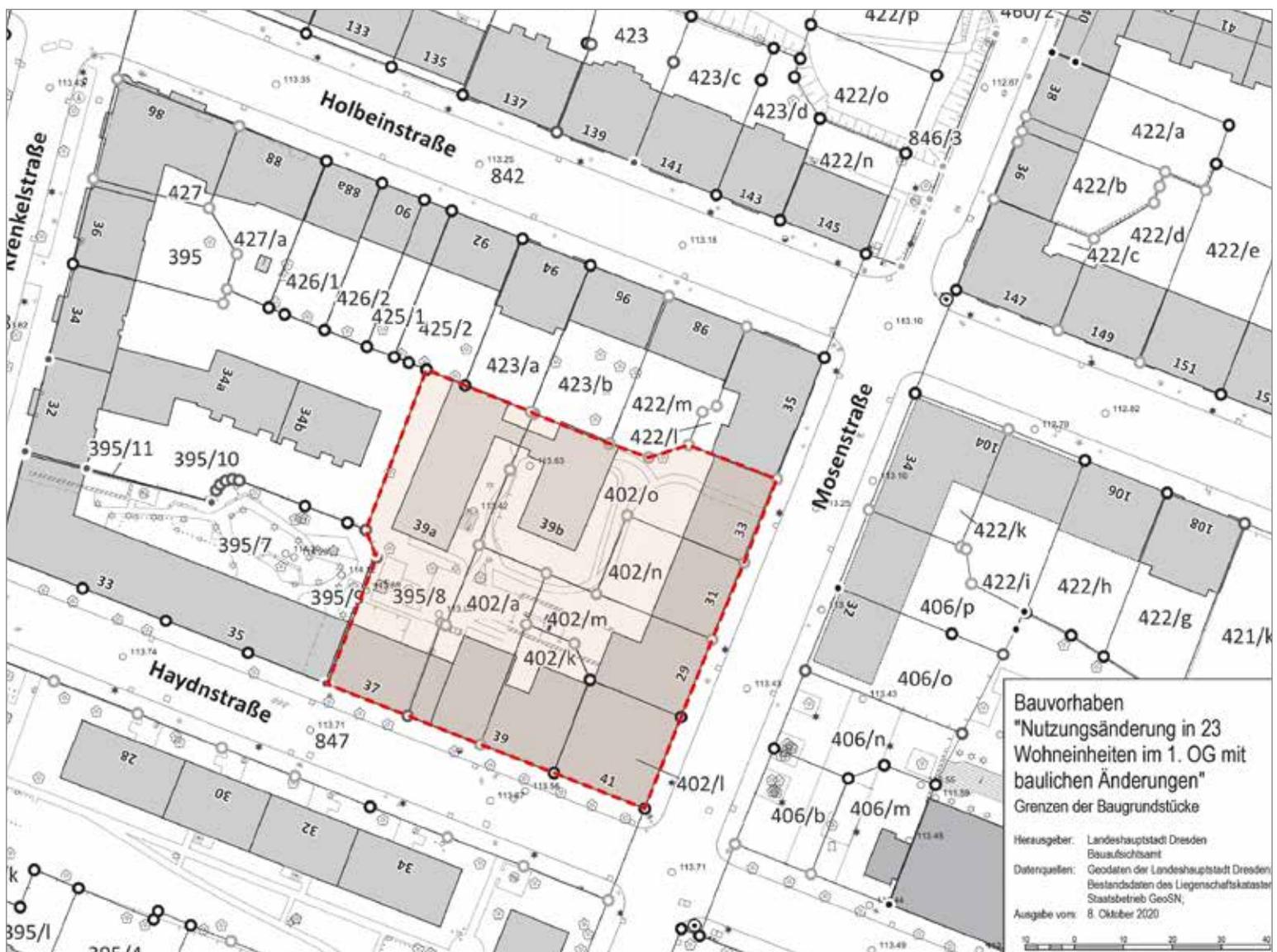
folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5020, während der Sprechzeiten eingesehen werden: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr. Es wird eine Terminvereinbarung, Telefon 4 88 18 26, empfohlen.

Dresden, 8. Oktober 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage mit Abstellräumen“

Friebelstraße; Gemarkung Leubnitz-Neuostra; Flurstücke 412/4 und 413/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17. September 2020 einen Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/03294/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt: (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

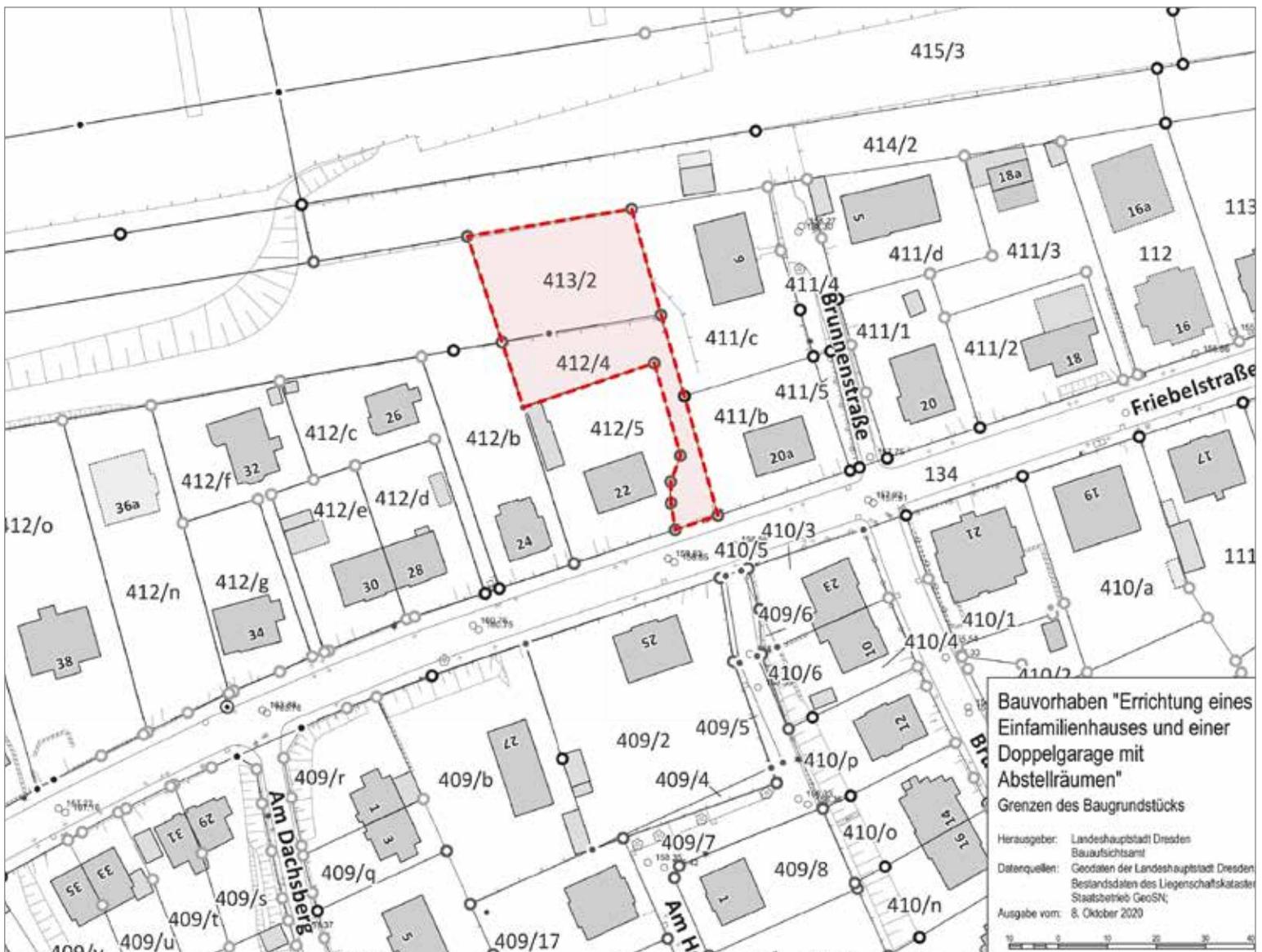
Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage mit Abstellräumen auf dem Grundstück: Friebelstraße Gemarkung Leubnitz-Neuostra, Flurstücke 412/4, 413/2 wird unter Nebenbestimmungen erteilt. (2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen. (3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5009, während der Sprechzeiten eingesehen werden: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr. Es wird eine Terminvereinbarung, Telefon 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 8. Oktober 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung zum Vorhaben „Errichtung Autohaus mit Ausstellung, Werkstatt und Büroräumen; hier: Änderung Freifläche sowie verschied. bauliche Änderungen des Autohauses“

Breitscheidstraße 32; Gemarkung Reick; Flurstück 174/8

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17. September 2020 die Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02457/17-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung Autohaus mit Ausstellung, Werkstatt und Büroräumen; hier nachträgliche Beantragung von verschiedenen Änderungen der Bauausführung des Autohauses, Änderung der Freifläche sowie Beseitigung Brandschutzmängel im Gebäude

auf dem Grundstück:
Breitscheidstraße 32;
Gemarkung Reick, Flurstück 174/8 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann inner-

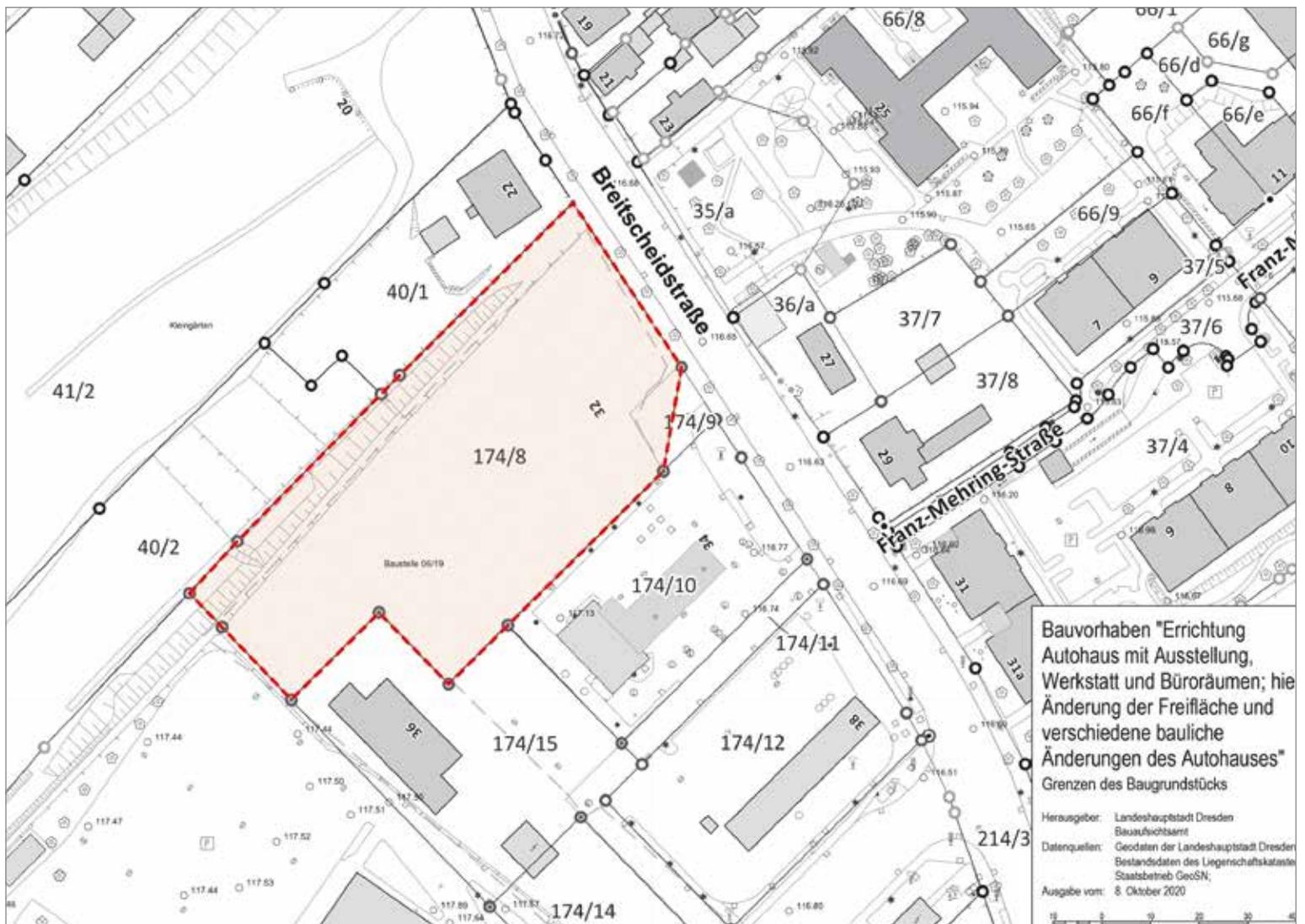
halb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die

oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5009, während der Sprechzeiten eingesehen werden: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr. Es wird eine Terminvereinbarung, Telefon 4 88 36 26, empfohlen.

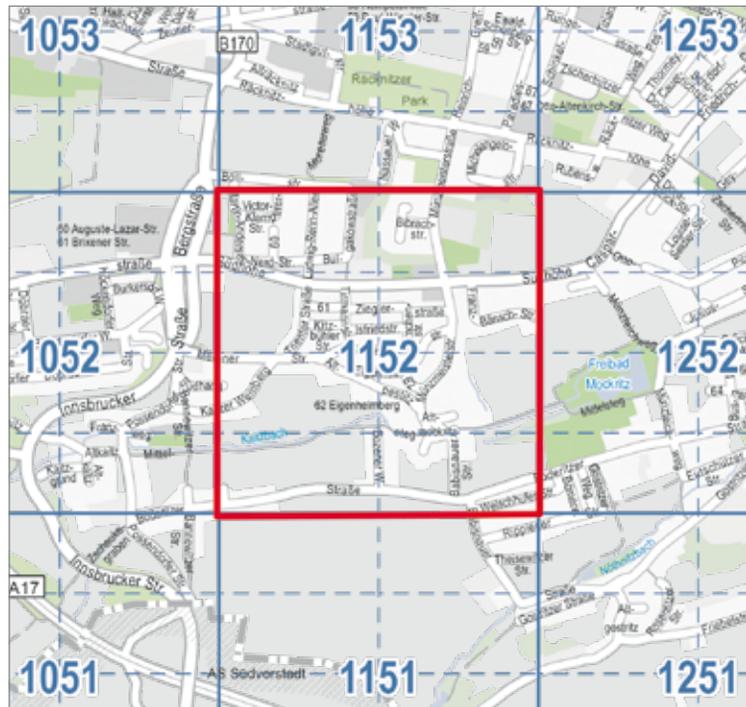
Dresden, 8. Oktober 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte

In den dargestellten Gebieten werden im Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020 Vermessungsarbeiten zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragsschreiben legitimieren.



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verur-

sachenden **bis zum 12. Oktober 2020, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen. Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 9.

Oktober 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dr. Robert Franke
komm. Leiter Straßen- und Tiefbauamt

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Kostenfreie Beratung & Schadenanalyse vor Ort



TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



Nasse Keller

Schimmel

Feuchte Wände

Ausblühungen



Ihr Fachbetrieb
für Thüringen & Sachsen
Telefon: 03 66 23 / 21 73 0



www.bausan-trockenlegung.de

ZOO
& Co.

Daßler

Jetzt dreimal in Ihrer Nähe!

JETZT AUCH IN
Dresden-Pieschen

ZOO & Co. Daßler

Robert Daßler • Dresdner Str. 119d • 01640 Coswig
www.zooundco-coswig.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

Robert Daßler • Peschelstr. 33 • 01139 DD-Elbe-Park
www.zooundco-dresden.de
Öffnungszeiten: Mo – Do: 10.00 – 20.00 Uhr
Fr: 10.00 – 21.00 Uhr • Sa: 10.00 – 20.00 Uhr

Robert Daßler • Großenhainer Str. 108 a • 01127 DD-Pieschen
www.zooundco-dresden.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr